Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 17 (1937-1938)

Heft: 2

Artikel: Neutralität und Völkerbund

Autor: Burckhardt, Walther

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158336

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neutralität und Völkerbund.

Bon Walther Burdhardt.

ift nicht zu verwundern, daß der abessinisch-italienische Krieg und der spanische Bürgerkrieg die Ausmerksamkeit der Schweiz wieder mehr auf die auswärtige Politik hingelenkt haben und daß die öffentliche Meinung sich fragt, wie sich der alte Leitsatz dieser Politik, die immerwährende Reutralität, bewährt habe. Denn die Schweiz lag beim ersten dieser Kriege in der unmittelbaren Gesahrenzone der Sanktionen und die europäischen Kückwirkungen des zweiten bekäme sie, die zwischen dem demokratischen und dem saschischen Block liegt, ebenso unmittelbar zu spüren.

Der spanische Bürgerkrieg zieht zwar die immerwährende Neutralität nicht unmittelbar in Mitleidenschaft. Die Fragen, die er stellt, sind zunächst Fragen der Neutralität schlechthin. Die Schweiz sieht sich nicht anderen Schwierigkeiten gegenübergestellt, als die Staaten, die nicht der immerwährenden Neutralität hulbigen. Die Schwierigkeiten gehen zurud auf die Unklarheit und Unzulänglichkeit der völkerrechtlichen Grundsätze über bas Berhalten britter Stgaten zu ben Parteien eines Bürgerfrieges, und sie sind dieselben für die politisch aktiven Staaten wie für die skändig neutralen: ob und mit welcher Wirkung eine aufständische Partei anzuerkennen sei; ob die beiden Lager als friegsführenden Parteien zu betrachten, d. h. ob sie als gleichberechtigt zu behandeln und ob die anderen Staaten sich, auch der legitimen Regierung gegenüber, die Zurückhaltung des Neutralen aufzuerlegen haben, und, was damit zusammenhängt, ob die sich bekriegenden Parteien selbst, unter sich und gegenüber anderen Staaten, an bas Kriegs= bezw. Neutralitätsrecht zu halten haben, bas ist für alle Staaten gleich zu entscheiben und für alle gleich schwer zu entscheiben. Denn im Falle eines Arieges, also wenn die Neutralität akut wird, hat ein ewig neutraler Staat wie die Schweiz keine anderen Pflichten und auch keine anderen Rechte als die gelegentlich Neutralen, d. h. die Staaten, die sich an Diesem Rriege nicht beteiligen. Sei es nun ein Bürgerfrieg ober ein eigentlich internationaler Krieg. Nur allerdings wird ein grundsätzlich neutraler Staat sich an weiteren Abreden nicht beteiligen; die Schweiz konnte ben Nichtinterventionspatt nicht unterzeichnen, da sie damit eine durch die Nichtintervention der anderen bedingte Neutralität bekundet hätte; sie könnte noch weniger die vereinbarte internationale Kontrolle der Waffen1

und Menschenzufuhr mitmachen, die mehr die gegenseitige Überwachung der sich mißtrauenden Neutralen als der spanischen Ariegsführung bezweckt. Abgesehen von dieser besonderen politischen Konstellation haben sich ähneliche Schwierigkeiten schon mehrfach geltend gemacht, bei anderen Bürgerekriegen, in Spanien selbst, in Nordamerika, in China und anderwärts. Solche Fälle können auch in Zukunft wiederkehren.

Was uns aber als ständig neutralen Staat beschäftigt, und unsere schweizerische Neutralität angeht, ist das, was zur solgerichtigen und ersolgreichen Durchführung dieses Grundsates notwendig ist. Wir wollen danach in jedem Streit, der nicht unser Recht und unsere Lebensinteressen berührt, abseits bleiben und abseits gelassen werden; wir sind von vornsherein dazu entschlossen und wollen von vornherein als die in zukünftigen Konslikten unentwegt Neutralen angesehen werden. Stehen uns da die dem Völkerbund gegenüber eingegangenen Sanktionspflichten nicht im Wege? Und was gehört außerdem dazu?

Diese beiden Fragen mögen hier furz untersucht werden.

1. Zunächst fragen wir uns: ist die Schweiz noch grundsätlich neutral, seitdem sie dem Bölkerbund beigetreten ist?

Die gegen Ftalien ergriffenen Sanktionen haben uns die Bedeutung und die Bedenklichkeit dieser Frage in eindrucksvollem Anschauungsunterricht wieder vorgeführt.

Als die Schweiz dem Völkerbund und damit dem Art. 16 des Völkerbundsvertrages beitrat, erklärte der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. August 1919, die Neutralität sei ein "wesentlich militärisches Berhältnis"; die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kriegsführenden und Neutrasen seien rechtlich nicht geordnet und blieben deshalb auch dem freien Ermessen des Neutralen anheimgestellt; eine "wirtschaftliche Neutralität" gebe es nicht. Der Neutrale bleibe auch im Kriege frei, diejenige Wirtschaftspolitik zu treiben, die seinen Interessen entspreche. Die Schweiz könne daher auch, ohne sich ihrer Neutralität etwas zu vergeben, an den wirtschaftlichen Sanktionen bes Bölkerbundes teilnehmen. Es sei bas nur eine Anderung unserer Neutralitätspolitik und eine Anderung, die mit dem Geist der immerwährenden Neutralität nicht unvereinbar sei; denn sie werde nicht nach Willfür ober momentanem Interesse und zugunften einer beliebigen Partei vorgenommen, sondern nach bestimmten, zum voraus bekannten Boraussetzungen und zugunsten einer allgemeinen Friedensorganifation.

Das Lettere ist im Grundsat zuzugeben, sofern und solange der Bölkerbund eine, wenn nicht universelle, so doch allgemeine, politisch unparteiische Institution bleibt. In der Praxis allerdings verhält es sich weniger einsach.

Erstens ist die Unterscheidung von militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen nicht nur sehr schwierig, "künstlich", wie Bundesrat Motta am 10. März 1937 im Nationalrat gesagt hat; es ist auch sehr fraglich, ob die

Neutralität im Rechtssinne sich auf die Unparteilichkeit inmilitaribus beschränkt. Daß die reinliche Unterscheidung schwierig, ja unmöglich ift, zeigt sich sofort, wenn man zur Anwendung übergeht: wer einer Partei, und nur einer, Waffen, Munition ober Kriegsgerät auch durch Private zuführen läßt, unterstütt sie auch militärisch; wer sie ihr versagt, schwächt sie; wer ihr auch nur den Transit solcher Waren sperrt, trifft sie in ihren militärischen Interessen, und u. U. sehr empfindlich. Das tut aber auch, wer ihr im entscheidenden Augenblick das Rohmaterial, die Lebensmittel oder den Kredit verweigert, deren sie bedarf, um sich militärisch zu halten. Der Rrieg ist nicht nur ein militärisch=technisches, er ist auch ein umfassendes wirtschaftliches und finanzielles Unternehmen, ganz abgesehen vom psychologischen. Der Staat, der einmal seine ganze Kraft für ein solches Wagnis eingesett hat, ift gegen Störungen, besonders gegen absichtliche, heillos empfindlich. Er wird ben Nachbar, ber ihm in fritischer Stunde folchen Tort antut, nicht mehr als unparteiisch, als neutral betrachten. Weshalb auch wirtschaftliche Sperrmagnahmen die Neutralität der Schweiz gefährden können, wie Bundesrat Motta ebenfalls erklärt hat.

Und ob jene Reaktion des Gegners rechtlich wirklich unberechtigt wäre, wie der Bundesrat 1919 meinte; ob m. a. W. die Neutralen sich diese Freiheit der Wirtschaftspolitik herausnehmen und sich erlauben könnten, in wirtschaftlichen Dingen ben einen Rriegsführenden so, ben anderen anders zu behandeln, das ist nach dem Weltkrieg doch sehr fraglich. Das Kriegsrecht (und das Neutralitätsrecht) ist nicht für alle Zeiten, ja nicht einmal für bestimmte Zeit festgenagelt. Es hat sich in der Neuzeit nach jebem großen Kriege verändert, und jeweilen nur nach den gerade gemachten Erfahrungen; jeder Krieg zeigte aber, daß die lette Auflage ichon nicht mehr zeitgemäß sei, weil sie von zu engen ober bereits wieder überholten Boraussetzungen ausgegangen war. Wenn nun ber Weltkrieg etwas gelehrt hat, so ist es die entscheidende Bedeutung der Wirtschaft für ben Krieg. Nicht zufällig und nicht ohne Grund war die Schweiz, als sie sich im Weltkrieg einer demütigenden Wirtschaftskontrolle unterziehen mußte, bemüht, sich beiben Lagern gegenüber zu binden. Bare fie noch neutral gewesen, wenn sie sich der Kontrolle nur einer Partei unterzogen hätte? Das Haager Abkommen von 1907 sagte nichts bavon, das ist richtig. Aber wird im nächsten Krieg das Kriegsrecht von 1907 noch anerkannt fein? Man kann bas mit Sicherheit verneinen, obschon kein Mensch weiß, was bann gelten wird.

Daß also die Neutralität noch eine wesentlich militärische Angelegensheit sei, darauf kann man nicht mehr zählen. Wenn sich die Staaten wieder (wie 1907) über die Grundsätze der Neutralität einigen, werden es sicher andere Grundsätze sein; Grundsätze, die die Pflicht der Enthaltung und der gleichmäßigen Enthaltung auch auf das wirtschaftliche Gebiet ausschenen. Wahrscheinlich wird man sich aber darüber (eben wegen der Schwiestigkeit der Neutralität in ooconomicis) nicht einigen, und in solcher Unschein

sicherheit des Rechts wird man es einer Ariegspartei noch weniger als bisher verargen können, wenn sie denjenigen, der den Gegner einseitig wirtschaftlich begünstigt, nicht mehr als neutral gelten läßt.

Ich will nicht sagen, solche Parteinahme widerspreche unter allen Umständen dem Geiste unserer immerwährenden Neutralität. Wenn sie zugunsten einer allgemeinen Friedenseinrichtung geübt wird, widerspricht sie ihm nicht. Das hat wohl auch hitler in seiner Erklärung vom 23. Rebruar 1937 anerkennen wollen: die Schweiz habe ihre traditionelle Maxime durch den Beitritt zum Völkerbund nicht verleugnet. Der Absicht, dem Endzweck nach war ja die Verpflichtung der Schweiz zur Beteiligung an wirtschaftlichen Sanktionen in der Tat gemeint als Beitrag zur Wahrung des allgemeinen Friedens, nicht als Mittel zur Verfolgung eigener, selbstfüchtiger Zwecke. Immerhin war es schon nach dieser Auffassung eine Abweichung von der traditionellen und reinen Neutralität. Gewiß sollte auch diese lettere mittelbar dem allgemeinen Frieden dienen; aber doch in erster Linie der Unabhängigkeit der Schweiz, und baburch bem europäischen Frieden. Und sie bestand in der Nichtbeteiligung an den händeln der Großmächte; in der Zurückziehung von der großen Politik. Der Eintritt in den Bölkerbund mit den Sanktionen verpflichtet bagegen zu positiver Zusammenarbeit, zu aktiver Erhaltung zunächst des allgemeinen Friedens und sodann auch (aber in zweiter Linie) ber eigenen Selbständigkeit. Ich will diesen Versuch ber Schweiz, sich an einem Friedenswerk auch aktiv zu beteiligen, nicht tadeln; er war getragen bon bem Gefühle, daß, wenn alle sich auf gemeinsames Risiko verbinden, um den Krieg zu beschwören, die Schweiz nicht beiseite ftehen durfe; daß sie sich vielmehr, wenigstens mit beschränkter Haftung, beteiligen musse.

Das Instrument der Friedenswahrung hat sich nun aber gerade in den Sanktionen als mangelhaft erwiesen. Man hatte zweierlei übersehen oder unterschätzt:

1. daß der Friedensbrecher, gegen den die Sanktionen spielen sollen, ihre Berechtigung nie anerkennen wird; er kann es nicht, da er sonst seine Politik ändern und die Sanktionen gegenstandslos machen müßte. Er wird also die völkerbundstreuen Staaten als die Vertragsbrecher ansehen oder jedenfalls so behandeln; er wird ihren Zwang als Kechtsbruch und die Berufung auf den Völkerbundsvertrag als sadenscheinigen Vorwand bezeichnen. Was für den völkerbundstreuen Staat nicht ganz gleichsgültig ist, wenn er selbst klein und der andere groß ist. Und deshalb wird ein großer Nachbarstaat, wenn er einmal durch Sanktionen getrossen wird, die Neutralitätseinrede der Schweiz nicht gelten lassen, sei es nun Italien oder Frankreich oder Deutschland. In der neulichen Erklärung konnte und wollte Deutschland nicht zum voraus die Zulässigkeit zukünstiger Sankstionen (die es nach Art. 17 auch tressen könnten) anerkennen. Die Erstlärung bezog sich auf den Grundsat der Neutralität, wie sie heute ist, nicht auf alse möglichen Anwendungen insbesondere im Fall der Sanks

tionen. Die durch die Sanktionenpflicht geschaffenen Schwierigkeiten bleiben Deutschland wie jedem anderen Staate gegenüber bestehen.

2. daß ein "Bölkerbund", d. h. eine vertragliche Vereinigung souveräner Staaten nicht imstande ist, in der Bölkergemeinschaft oder auch nur im Kreise seiner Mitglieder die Zwangsgewalt auszuüben. Das geht über seine Kraft (wie schon vor elf Jahren hier ausgeführt).

Wir haben bas eingesehen: militärische Sanktionen gegen einen Staat, der ihre Berechtigung bestreitet, sind in seinen Augen Feindseligskeiten, die er, wenn er die Macht dazu hat, mit Feindseligkeiten beantworten wird. Es ist also Krieg. Und wirtschaftliche Sanktionen gegen den Friedensbrecher sind entweder unwirksam, dann müssen sie durch militärische abgelöst werden; oder sie sind wirksam, dann muß sich der gemaßregelte Staat, wenn er von seinem Vorhaben nicht abstehen will, militärisch dagegen wehren; wie es Italien sür den Fall der Olsperre angedroht hatte. Auch wirtschaftliche Sanktionen gegen einen mächtigen Staat (und drei unserer Nachbarn sind Vroßmächte) sind also virtueller Krieg. Sie gemeinsam durchsühren, bedeutet für den Völkerbund eine große politische Aktion, auf die der kleine Mitgliedskaat keinen Einfluß hat, die aber sür ihn die schwersten Folgen haben kann.

Deshalb erscholl überall ber Ruf: zurück zur unbeschränkten Neutralistät! — Aber wie?

Durch Austritt aus dem Bölkerbund?

Wenn es sich noch um den Eintritt handelte, würde der Entscheid, nach den heutigen Erfahrungen, wohl anders ausfallen als 1920. Aber jest auszutreten, schiene mir nicht weise. Als Zwangsinstrument hat der Bölkerbund gegenüber den großen Staaten versagt. Aber er hat immerhin, umso mehr als er sich von der Siegerpschchose losmachte, in bescheibenerem Rahmen Gutes gewirkt und kann immer noch den Rahmen hergeben für eine gegenseitige offene Aussprache, durch die die Miasmen des Argwohns zerstreut und die politische Atmosphäre entladen wird. Wenn einmal auch diese Rolle ausgespielt ist, wenn der Bölkerbund nur noch der Exponent ein er Machtgruppe und ein er Jbeologie ist, dann muß auch die Schweiz sich zurückziehen. Aber das muß man sich wohl überlegen; die Schweiz kann nicht, je nach Umständen, aus- und wieder eintreten. Wenn der Völkerbund seine Universalität ausbauen kann, ist das auch für die Schweiz vorzuziehen; und daraushin sollte sie zunächst ihr Streben richten.

Aber dann Revision des Paktes ober doch der Londoner Erklärung über die Stellung der Schweiz, wird man sagen.

Ich bin auch dieser Ansicht: der Bölkerbundsvertrag sollte revidiert, und zwar entlastet werden von den Pflichten, die sich als unerfüllbar erwiesen haben; insbesondere von den Sanktionspflichten. "Was der Bölkerbund an juristischem Gehalt verlieren wird, gewönne er an moralischer Birksamkeit," wie sich der Bundesrat in seinem Schreiben vom 4. September 1936 an das Sekretariat ausgedrückt hat. Gerade diese Anderung würde den ihm serngebliebenen oder wieder fremd gewordenen Staaten den Eintritt oder die Rücksehr erleichtern. Es ist aber fraglich, ob eine solche Revision zustande kommt; nicht nur weil jede Revision schwierig ist, sondern auch, weil die Ansicht des Bundesrates keineswegs von allen Staaten geteilt wird.

Der Bundesrat hat es daher mit einem anderen Mittel versucht. Er hat in der Bölkerbundsversammlung am 10. Oktober 1935 durch seinen Bertreter, und wiederum in der vorhin erwähnten Antwort vom 4. Sepetember 1936 die Londoner Erklärung ausgelegt.

Die Grenzen unserer Verpflichtungen, sagte der Bundesrat 1935, sindbestimmt durch unsere Neutralität. Wir halten uns nicht für verpflichtet, an Sanktionen teilzunehmen, die nach ihrem Wesen oder ihren Wirkungen unsere Neutralität einer wirklichen Gesahr aussetzen würden, worüber wir in der Vollsreiheit unserer Souveränität zu urteilen haben. Und 1936 bestätigte er diese Erklärung in sast gleichen Worten.

Was soll damit gesagt sein?

Zweierlei, scheint es: 1. daß die Mitwirkungspflicht der Schweiz aufshört, wo die Gefahr kriegerischer Verwicklung beginnt; und 2. daß die Schweiz selbst darüber entscheidet, wo diese Grenze liegt.

Was das erste betrifft, so wird man von einem Staat in der Tat nicht verlangen können, daß er sich opfere, damit ein anderer zur Achtung bes Rechts zurückgeführt werden könne. Und die 1921 von der Plenarversammlung angenommenen "Richtlinien" sehen in der Tat vor, daß nicht alle Staaten ausnahmslos gleichmäßig an ben Sanktionen teilnehmen mußten; daß vielmehr für gemisse Staaten die Mitmirtung hinausgeschoben werden könne. Ob aber schon die Gefährdung der Neutralität, b. h. wohl einfach die Gefahr kriegerischer Verwicklung die Grenze der Beteiligungs= pflicht sei, ist nach Art. 16 des Paktes, wie auch nach der Londoner Erflärung doch fraglich. Beibe betonen ftart die Solibarität ber Mitglieber, und unterbauen sie durch die komplementare Pflicht gegenseitiger Unterstützung. An den wirtschaftlichen Magnahmen soll die Schweiz wie ein anderer Staat teilnehmen. Ein geschloffenes Busammenftehen ber geographisch bazu berufenen Staaten ist ja auch notwendig, damit die "Blodabe" gegen ben Friedensbrecher wirksam fei. Budem hieße es fast, ihn, den Widerspenstigen, zur Gewalt ermuntern, wenn man die Sanktionen nur solange für verbindlich erklärte, als sie nicht die Kriegsgefahr heraufbeschwören. Bas der Schweiz in der Londoner Erklärung besonders zugestanden worden ist, ist die Enthaltung von militärischen Magnahmen, nicht aber besondere Bedingungen für die Beteiligung an den wirtschaftlichen. Daß auch in solchem Falle die Enthaltung eines Staates, der feine Eristenz aufs Spiel seten mußte, sachlich begründet sein tann, wird niemand bestreiten; aber das Sanktionensustem des Bölkerbundspaktes beruht, trot den Abschwächungen von 1921, auf einem anderen Gedanken, der uns heute wirklichkeitsfremd anmutet, aber doch ehrlicherweise der Auslegung der damals eingegangenen Pflichten zu Grunde gelegt werden muß.

Und mas das am eite betrifft, die Befugnis ber Schweiz und jebes Mitgliedes, über das Maß seiner Verpflichtungen zu "entscheiden", so darf man zweierlei nicht verwechseln: in einem Bertragsverhältnis, wie es ber Bölkerbund ift, "entscheibet" notwendig, mangels eines Schiedsrichters, jede Partei über ihre Verpflichtungen; genauer gesagt: sie muß sich barüber selbst schlüssig machen. Aber jede Partei bleibt doch in ihrer Entschließung an die einmal eingegangenen Verpflichtungen gebunden und muß sie fo erfüllen, wie sie eingegangen worden sind. "Entscheiden", nämlich für beide Teile verbindlich entscheiden, tann die Schweiz nicht, so wenig wie ihre Bertragspartner. Entschließt fie sich gegen ihre Pflicht, so fest sie sich berechtigten Vorwürfen der anderen aus, und gerade die Schweiz sollte sich nicht nachsagen laffen, daß sie ihre Berpflichtungen nur halte, solange sie ihr nicht schaben; daß sie ihre Pflichten einseitig aufsage, sobald ihr daraus Schaben droht. Das wäre billige Bertragstreue. Sie muß sich hüten auch vor dem Schein einseitiger eigenmächtiger Abschüttelung unbequemer Pflichten. Wenn die anderen Staaten unserer Auslegung zustimmen, ist fie allerdings legalisiert, benn die Bertragsparteien können ben Bertrag jederzeit, sofern sie einmütig sind, so auslegen wie sie wollen. Ausbrückliche Zustimmung wird man aber von ihnen schwerlich erlangen. Der Bunbegrat hat es ihnen baher leichter gemacht, indem er sie nicht darum ersucht, sondern ihnen seine Unsicht eröffnet hat, in der Hoffnung, sie möchten nicht ausbrücklich widersprechen, was bis jest, wie es scheint, auch nicht geschehen ist. Das war geschickt. Mir hätte es richtiger geschienen, bei gegebener Gelegenheit, in offener Aussprache, eine beibseitige Auslegung ober Einschräntung ber Londoner Ertlärung in unserm Sinn zu erlangen.

Borderhand bleibt unsere Rechtslage unverändert.

Auch das ist aber, wie mir scheint, kein Grund, aus dem Bölkerbund auszutreten: eine Situation, wie die von 1935, wird sich sobald nicht wieder-holen. Nicht weil ein so nackter Rechtsbruch nicht wieder vorkommen könnte; sondern weil der Bölkerbund, nach der Ersahrung mit Japan und mit Italien, die Sanktionen, jedenfalls einem Großstaat gegenüber, nicht wieder anwenden wird. Die Kückehr zur ungeteilten Neutralität und der Kücktritt von der Sanktionenpslicht oder eventuell vom Bölkerbund wäre sicher das Folgerichtige; aber nachdem wir uns einmal in die widerspruchsvolle Lage begeben haben, gilt es, das Beste daraus zu machen, und das Folgerichtige ist nicht immer das Beste.

2. Wie dem aber auch sei, der Schweiz kann nicht vorgehalten werden, sie habe ihre überlieferte Maxime aufgegeben, weil sie sich dem Völkerbund mit seinem Art. 16 verschrieben hat. Die aktive Politik des Völkerbundes, die die Schweiz mitmacht, geht der Jdee nach nur auf Vermeidung von Krieg, auf Erhaltung des Weltsriedens. Hier aktiv mitzuhelsen, bedeutet keine Abkehr vom Gedanken, daß die Schweiz im Wettkampf der Staaten um die Macht, d. h. um das Gediet (denn das ist die hohe Politik), nicht Partei zu ergreisen, sondern unparteiisch zu bleiben habe.

Aber, und das scheint mir wichtiger, sie muß diese Unparteilichkeit auch außerhalb des Bölkerbundes einhalten, und sie muß sie nicht nur mit den Lippen bekennen, sondern auch tatsächlich üben. Man gibt sich hier vielsach ganz falschen Anschauungen hin. Man glaubt, die Schweiz sei vermöge ihrer immerwährenden Neutralität zu nichts anderem verpflichtet als dazu, im Falle eines Krieges unter anderen Staaten die rechtlichen Pflichten der Neutralität einzuhalten; und wenn sie das tue, könne oder dürse ihr nichts geschehen. Wer sie dennoch angreise, verleze den heiligen Grundsat ihrer anerkannten Neutralität. Im übrigen sei die Schweiz frei, zu tun und zu lassen, was sie wolle.

Die Sache ist, leider, nicht so einfach.

Vorerst muß man sich eines beutlich machen: daß die gewöhnliche, gelegentliche Neutralität weder dem Neutralen verbietet, seine neutrale Haltung aufzugeben und in den Rrieg einzutreten, noch dem Rriegführenden verbietet, ihm nachträglich ben Krieg zu erklären. Jeder Staat kann selbst entscheiben, ob und wann er Krieg anfangen will. Wer sich an einem Krieg nicht beteiligt, d. h. gelegentlich neutral bleibt, und das korrekt einhält, gibt allerdings insofern keinem der Kriegsführenden Unlaß, ihm den Krieg zu erklären. Aber der Staat, der diese korrekte Haltung gegenüber den Krieg3= führenden beobachtet, ist nicht gefeit gegen den Krieg; so gut wie er selbst später sich ber einen ober anderen Rriegspartei anschließen kann, wie es die Türkei, Italien, Nordamerika u. a. im Weltkriege getan haben, so gut kann ein Kriegsführender einem bisher Neutralen nachträglich den Krieg erklären; sei es aus politischen Gründen, die mit der technischen Reutralität nichts zu tun haben, sei es, weil er ber Neutralität bieses Staates nicht traut und seiner Parteinahme für den Gegner zuvorkommen will. Jeder nur gelegentlich Neutrale ist ein virtueller Kriegsteilnehmer.

Darin eben soll die grundsätliche Neutralität sich von der gelegentlichen unterscheiden; sie soll, meint man, wenn nicht sichere Sewähr, so doch einen unbestreitbaren Anspruch darauf geben, nicht in den Krieg verwickelt zu werden.

Richtig ist nun, daß die Schweiz, soweit ihre Neutralität nicht in Kriegszeiten aktuell wird, also während des Friedens, keine rechtlich en Berpflichtungen gegenüber anderen Staaten hat, so wenig wie sie ihnen gegenüber irgendwelche besonderen Rechte beansprucht. Das eine wäre so gefährlich wie das andere.

hätten wir, zur Friedenszeit, vermöge unserer immerwährenden Neutralität besondere Pflicht en, 3. B. die Pflicht, teine einseitigen politischen Berbindungen einzugehen ober die Pflicht, unser Land zu verteidigen, fo wären wir ben anderen Staaten Rechenschaft schuldig barüber, ob wir diese Pflichten erfüllen; z. B. darüber, welche Verbindungen wir eingehen und wie wir unser Land zu verteibigen gebenken; wir mußten uns in diesen wesentlichen Außerungen ber Selbstbestimmung kontrollieren laffen und ftanden in einseitiger Abhangigfeit von den Staaten, benen gegenüber wir zur Einhaltung unserer Neutralität verpflichtet wären, d. h. praktisch zu unseren mächtigen Nachbarstaaten; wir waren wirklich "neutralisiert" im Bassivum, wie es die auswärtige Völkerrechtslehre immer darstellt, und unsere Souveranität, unsere Unabhängigkeit ware vermindert. Wir waren fein vollsouveraner Staat mehr. - Und feine anderen Folgen hatte bie Beanspruchung besonderer Recht e gegenüber ben Staaten, die unsere Neutralität anerkannt, "garantiert" haben. Berlangen wir nämlich von ihnen besondere Rücksichten oder gar Leistungen (nämlich Silfe im Falle bes Angriffes), so werben sie wieberum von uns Rechenschaft verlangen über die korrekte Einhaltung unserer Neutralität, und uns bedeuten, wie wir uns in der auswärtigen Politit, in der militarischen Bereitschaft und in allem, was bamit zusammenhängt, zu verhalten haben, wenn wir nicht die Ründigung der Neutralität und die Zurudnahme der "Garantie" (b. h. ber Anerkennung unferes territorialen Status) gewärtigen wollen. Diefer Perspektive steht jest Belgien gegenüber, wie Deri fürzlich bemerkte: "Wer eine Schutgarantie entgegennimmt, muß logischerweise auch bafür forgen, daß sie im Ernstfalle durchgeführt werden tann". Wir beanspruchen aber feine Schutgarantie. Denn bas ware Mittelbar also auch wieder eine Minderung unserer Selbständigkeit. Das tann nicht ber Sinn ber bon uns verlangten Neutralität sein; benn als Mittel zur Wahrung ber Unabhängigkeit haben wir sie verlangt. Sie darf nicht so ausgelegt und verstanden werden, daß sie zu einem Instrument der Abhängigkeit wird.

Das ist sie unausweichlich, wenn sie ein Institut des Rechts sein soll; wenn sie uns oder anderen rechtliche Pflichten auferlegen soll. Sie ist es aber nicht, und nur dann nicht, wenn sie nur als eine von der Schweiz selbstgewählte politisch war im e aufgefaßt wird; und eben deshalb muß sie auch so aufgefaßt werden. Als ein von uns selbst gewolltes poslitisches Programm, mit dem wir unseren Lebensinteressen dienen, aber ohne von den anderen Staaten irgend etwas zu verlangen, zu dem sie nicht ohnehin jedem souveränen Staat gegenüber verpflichtet wären, und ohne uns selbst zu etwas zu verpflichten, zu dem nicht jeder souveräne Staat ohnehin verpflichtet wäre. Wir wollen uns, sagten wir 1815 und sagen wir noch heute, in fremde Händel nicht einmischen und an fremden Kriegen nicht teilnehmen. Wir nehmen damit kein Vorrecht in Anspruch, denn verpflichtet dazu ist zu krängen. Indem wir die Anerkennung dieses tigt, uns zur Teilnahme zu drängen. Indem wir die Anerkennung dieses

unseres Programmes verlangen, verlangen wir daher auch kein Recht, das wir nicht schon hätten, und übernehmen wir keine neue Rechtspflicht. Bir erklären nur, daß es jetzt und in Zukunft unsere Absicht ift, diese bewährte Maxime einzuhalten und vergewissern uns des ausdrücklichen Einverständenisses der anderen Staaten. Obschon unser recht lich er Status dadurch nicht verändert wird, hat ein solcher Meinungsaustausch, gerade nach allegemeinen Erschütterungen wie die von 1798—1815 und von 1914—1918, seine große tatsächliche, politische Bedeutung. Während des Weltkrieges haben nicht Wenige uns und den anderen Neutralen zugerusen: ihr habt nicht das Recht, neutral zu bleiben, wo für die gemeinsame Sache des Rechts und der Freiheit gekämpst wird; kämpsen ist hier Pflicht. Ob rechtsliche oder moralische Pflicht, ist in solchen Fällen gleichgültig. Wenn die Neutralität in den Augen der Kriegsführenden ihre innere Berechtigung eingebüßt hat, drängen sie eben den Neutralen zur Teilnahme am Krieg.

Gerade das Gegenteil sollte mit der schweizerischen Neutralität anerstannt, grundsätlich und ein für alle Mal anerkannt werden: daß nämlich die Schweiz, sofern sie selbst konsequent neutral bleibe, auch keine Pflicht, weder eine moralische noch eine rechtliche, verletze und nicht zur Teilnahme am Kriege gedrängt werden solle (wie 1798, 1813 und 1815). Eine solche grundsätliche Erklärung gegenüber der Schweiz ist wertvoll, nicht wegen ihrer rechtlichen Berbindlichkeit, aber wegen ihrer moralischen Bindung (und es ist gut, daß sie von Zeit zu Zeit, nach außens oder innenpolitischen Umswälzungen wiederholt werde); wir können uns gegebenenfalls, wenn der Krieg ausbricht und jeder nach Bundesgenossen sucht, darauf berusen, um unsere Haltung zu rechtsertigen.

Aber wir können es nur tun, wenn die anderen Staaten Gewißheit hegen können, daß wir auch konsequent und unparteiisch neutral bleiben werden. Und das ist eine Vertrauenssache.

Jeder Teil muß sich darauf verlassen können, daß die Schweiz im Falle eines Krieges nicht nur sich dem Gegner nicht aus eigenem Antrieb anschließen wird, wenn die politische Konjunktur dafür günstig ist, wie Italien, Rumänien, Portugal u. a. es im Weltkrieg getan haben, sondern auch seinen Liebeswerbungen widerstehen, seine Anmagungen abweisen und sich in der allgemeinen Kriegspsychose ein sachliches Urteil über Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge mahren wird. Denn davon hängen unsere Entschließungen ab darüber, wie wir uns der einen und der anderen Partei gegenüber verhalten; in den so zahlreichen unabgeklärten Fragen bes Kriegs= und Neutralitätsrechts und in all den leidenschaftlich um= strittenen Tatfragen; davon hängt ab, wann wir uns in unseren Rechten verlett glauben (z. B. durch Wirtschaftssperre ober Spionage) und gegen welche Partei wir zu Abwehr- und Vergeltungsmaßregeln und schließlich selbst zu Feindseligkeiten schreiten. Davon hängt unser ganzes Verhalten dem einen und dem anderen gegenüber ab in militärischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung; ein Verhalten, das den Kriegsführenden nicht gleichgültig sein kann und das von jeder Partei argwöhnisch verfolgt wird. Es gibt hundert Arten, neutral zu seine freundliche und eine feindliche, eine ehrliche und eine unehrliche. Leine Partei will sich durch eine Scheine neutralität zum Besten halten lassen.

Das Verhalten der amtlichen Schweiz ist hier zunächst gemeint. Aber für die Einschätzung des zukünftigen Verhaltens der Amtöstellen ist das Verhalten der Privaten, der öffentlichen Meinung, nicht gleichgültig: in einem demokratischen Staat kann die Regierung nicht lange unparteissch bleiben, wenn das Volk leidenschaftlich Partei ergriffen hat. Dessen muß sich unsere freie Presse bewußt bleiben: sie bestimmt die öffentliche Meisnung und die öffentliche Meinung bestimmt die Meinung ihrer Vertreter in Parlament und Regierung. Die Presserieit hat auch ihre Pflichten.

Die Neutralität ift also nicht, wie von amtlicher Stelle aus gesagt worden ist, nur eine Sache des Staates; sie ist auch eine Sache des Bolkes, der Einzelnen. Bie sollte man das in einem Bolksstaat trennen? Das Bershalten Nordamerikas im Weltkrieg zeigt das deutlich. Jedenfalls die immerwährende Neutralität ist eine Sache des ganzen Bolkes. Sie beruht auf dem Bertrauen in das Bolk (wie G. Mousson im Fedruarhest dieser Zeitschrift ausgeführt hat). Alle Kriegsparteien zusrieden zu stellen, wird nie möglich sein, schon deshalb nicht, weil, wie bemerkt, die Pflichten der Neutralität keineswegs abgeklärt sind, heute weniger als je. Aber die Schweiz muß, um die Früchte ihrer grundsählichen Neutralität zu ernten, den ehrlichen Willen haben, unparteiisch zu urteilen, und dazu gehört auch ein Minimum psychologischer Unbefangenheit. Sie muß sich nicht erst wäherend des Krieges, sondern vorh er das Vertrauen in diese Bereitschaft und diese Fähigkeit erwerben. Von diesem Kapital muß sie während des Krieges zehren können.

Man kann nicht verlangen, daß jeder Teil des schweizerischen Bolkes jedem unserer Nachbarstaaten gleichviel Sympathie entgegenbringe: aber man kann verlangen, daß keiner gegen einen Feindseligkeit bege; eine Feindseligkeit, die erfahrungsgemäß auch sein politisches und rechtliches Urteil trübt. Aber, wird man einwenden, wir sind boch in unserm Urteil über bas Berhalten ber anderen Staaten, über ihre äußere und innere Politik, frei; wir dürfen doch, so gut wie ein anderes Bolk, unserer überzeugung Ausdruck geben und auch verurteilen, was verwerflich ift! Gewiß; rechtlich sind wir frei, alles zu tun, was nicht geradezu völkerrechtswidrig ist; wir sind auch frei, auf unsere Neutralität zu verzichten ober sie zu untergraben. Wenn wir sie aber behalten wollen, b. h. das Vertrauen behalten wollen, bas ihre Boraussetzung ift, muffen wir gewisse moralische Pflichten anerkennen. — Also boch einen Teil unserer Freiheit opfern?! — Ja, und zwar ben Teil, der nicht verdient, erhalten zu werden. Wißt ihr benn nicht, daß die mahre Freiheit, die einzig erstrebenswerte, in ber Pragis der Wahrheit und der Gerechtigkeit besteht, und daß man, um gerecht zu urteilen, frei fein muß, frei von blindem Haß und blinder Liebe? Rur wer sich dieser Leisbenschaftlichkeit entschlägt, ist frei und hat das Recht, zu urteilen. Die Pflicht zur Gerechtigkeit ist kein Berzicht auf die Freiheit. Der ehrliche Wille, gerecht zu sein, ist der Preis unserer Neutralität, und dieser Preis hat nichts Unwürdiges — im Gegenteil.

Rom und sein Festtag.

Bon Jann v. Sprecher.

Rom, im Mai.

er Chef der italienischen Regierung hat durch seine politische Führung und durch die in der ersten Hälfte der saschistischen Aera in Angriff genommene Rekonstruktion des alten Rom, in Verbindung mit den bekanneten großen Umsiedlungsarbeiten, aus der ehemaligen Weltstadt des römischen Reiches wieder ein Zentrum der Macht, der Schönheit und der Freude gestaltet, dessen einzigartiger Aufbau jedem unvergeßlich bleibt, der die Gelegenheit hat, das neue Kom in seiner äußern Gestalt als Eindruck in sich aufzunehmen und zugleich die Spuren der neurömischen Machtpolitik zu begehen, welche dem modernen Ftalien sein Charakteristikum verleiht.

Rom hat Wochen der Feste hinter sich, in deren Mittelpunkt glanzvoll ber Jahrestag der Verkündung des italienischen Impero stand. So ist es benn nicht verwunderlich, daß in diesen Tagen und Wochen der Strom ber Fremden, der sich in die Stadt des neuen Reiches ergoß, fast beängstigende Ausmaße annahm. Sämtliche Hotels waren bis über das lette Babezimmer hinaus besetzt, und auf den Straßen hörte man ein beständiges Gewirr aller nur denkbaren Sprachen der Welt, unter denen allerdings das Englische — in der Hauptsache durch Amerikaner vertreten — den ersten Plat einzunehmen schien. Solche Massenansammlungen von Fremden, unter deren Wirkung der Kontakt mit der eingesessenen Bevölkerung fast verloren geht, sind naturgemäß nicht wohl geeignet, ein vollkommen objektives Bild über die wirkliche Denkart und die Einstellung des römischen Volkes selbst zu geben — doch kann ohne weiteres das Eine festgestellt werben, daß diese Festtage das Bolt in einem Grade mitgeben ließen, den zu erreichen wohl nur der leichtempfindliche Italiener vermag. Daß dabei immer, ausgesprochen ober nicht ausgesprochen, als Mittel= und Licht= punkt die Person des Duce steht, braucht kaum besonders betont zu werden — und doch ist es oft direkt rührend, das übergroße Maß persönlicher Unhänglichkeit zu sehen, das dem Duce aus allen Kreisen, aus denen der Gebildeten nicht weniger als aus den anderen, entgegengebracht wird. Ich glaube nicht, daß es überhaupt ein Schaufenster gabe, darin nicht sein Bild ftunde, und man hat gang ben Eindruck, daß die Institution der Ansichts-